

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Sanitz (Zuwendungsrichtlinie)

Vorbemerkung

Zweck dieser Zuwendungsrichtlinie ist es, eine einheitliche Verfahrensweise zur Gewährung von Zuwendungen in der Gemeinde Sanitz sicherzustellen. Die Zuwendungsrichtlinie enthält allgemein verbindliche Vorgaben für die Zuwendungsbearbeitung.

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Sie müssen durch ein berechtigtes Interesse der Gemeinde oder des Zuwendungsempfängers gerechtfertigt sein.

Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Gemeinde Sanitz liegen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1. Ziel der Zuwendung

Die Gemeinde Sanitz gewährt, nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen für Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen von Projekten sowie Zuwendungen an Institutionen, die zur kulturellen, sportlichen und sozialen Öffentlichkeitsarbeit beitragen, die Traditionen der Gemeinde und Gemeindeteile pflegen oder die Kinder- und Jugendarbeit fördern.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde und dienen der Sicherstellung von vielfältigen Angebotsformen und bedarfsgerechten Angebotsstrukturen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen dürfen Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, kirchlichen und freien Trägern, Initiativen, Gruppen und anderen Zusammenschlüssen sowie Personen und Unternehmen mit gemeinnütziger Zielstellung gewährt werden, welche Aufgaben, die im Interesse der Gemeinde Sanitz liegen, erfüllen.

Zuwendungen sollen Zuwendungsempfängern vorbehalten bleiben, deren Sitz und/oder Tätigkeitsbereich sich in der Gemeinde Sanitz befindet. Ausnahmen können zugelassen werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur gewährt werden, wenn an der Erfüllung der Maßnahme ein Interesse der Gemeinde Sanitz besteht oder gemeinnützige Ziele verfolgt werden, wenn

- im rechtskräftigen Haushaltsplan die erforderlichen Mittel eingestellt sind,
- die Gesamtfinanzierung der Institution oder des Projekts gesichert ist,
- die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfüllt sind,
- der Zuwendungsempfänger den Sitz in der Gemeinde Sanitz hat und/oder das Vorhaben im direkten Zusammenhang zur Gemeinde Sanitz steht,
- die ehrenamtlich arbeitende Gruppe, Vereinigung o.ä. ihre ehrenamtliche Tätigkeit gegenüber der Gemeinde erklärt und dies durch die Gemeinde Sanitz anerkannt wird,
- der Zuwendungsempfänger zur Zeit der Antragstellung mindestens seit drei Monaten besteht,
- der Antrag fristgemäß gestellt wird,
- eine angemessene Eigenbeteiligung erfolgt,
- feststehende Termine und Vereinsaktivitäten für das kommende Jahr gemeldet wurden.

Die Gewährung einer institutionellen Förderung durch die Gemeinde Sanitz schließt eine Projektförderung für den gleichen Zweckgrundsätzlich aus und umgekehrt.

Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, deren Inhalte die Umsetzung eines extremistischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Gedankengutes beinhalten.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Gemeinde Sanitz vergibt Zuwendungen als Projektförderung oder als institutionelle Förderung.

Als Projektförderung werden einmalige Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben bezeichnet. Diese finanzielle Unterstützung soll es dem Zuwendungsempfänger erleichtern, Projekte durchführen zu können, Ergebnisse zu erzielen und Ziele zu erreichen, die auch im Interesse der Gemeinde Sanitz bzw. der Allgemeinheit stehen. Hierzu zählt ebenfalls die Durchführung von Veranstaltungen.

Als institutionelle Förderung gilt die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender Einrichtungen. Die Zuwendung wird also zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers eingesetzt.

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich als Zuschuss (Teilfinanzierung).

5. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers im folgenden Kalenderjahr der Beantragung (institutionelle Förderung) oder der geplanten Maßnahme (Projektförderung). Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung der Maßnahme oder dem Fortbestand der Institution notwendig und angemessen sind.

Die Zuwendungshöhe, welche der Zuwendungsgeber unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmt, richtet sich ebenso nach Art, Umfang und öffentlicher Wirksamkeit des Projekts oder des Angebots einer Institution.

Die Obergrenze für Zuwendungen zur Projektförderung sowie zur institutionellen Förderung beträgt 500 €. Zudem beträgt die Obergrenze pro Zuwendungsempfänger für Zuwendungen zur Projektförderung sowie zur institutionellen Förderung 500 €.

Veranstaltungen gemeinnütziger Institutionen, die überörtlichen Charakter aufweisen und mit einer zu erwartenden Teilnehmerzahl von mehr als 500 Personen werden mit bis zu 500 € bezuschusst. Kleinere Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde können mit bis zu 300 € bezuschusst werden.

Für Projekte, deren Finanzierung nach Antragslage nicht gesichert erscheint, wird keine Zuwendung bewilligt.

6. Antragstellung

Für die Bewilligung bedarf es eines schriftlichen Antrags.

Anträge für Zuwendungen sind bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres für die Förderung der Institution oder des Projekts/ der Veranstaltung des kommenden Jahres unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars (Anlage 1) einzureichen.

Ausnahmen zur Antragsfrist können zugelassen werden, insofern keine fristgemäße Antragstellung erfolgen konnte und eine Antragstellung für das Folgejahr unmöglich oder unzumutbar ist und Haushaltsmittel bereitstehen.

Anträge können nur vom Vorstand des eingetragenen Vereins, kirchlicher oder freier Träger oder Verbands gestellt werden und bedürfen einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Die Anträge ehrenamtlich arbeitender Gruppen, Initiativen oder Vereinigungen sind von zwei Mitgliedern rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Der Antrag auf Projektförderung umfasst insbesondere:

- Angaben zum Antragsteller (Name/ Bezeichnung, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person(en), Rechtsform)
- Beschreibung des Projekts/ der Veranstaltung unter Erläuterung der angestrebten Ziele und Zielgruppe(n)
- Angaben zum Verwendungszweck (z.B. Sachgüter, Dienstleistungen, Nutzungsrechte)
- Angaben zu den voraussichtlichen Kosten des Vorhabens sowie deren Finanzierung (Einnahmen, Dritt- und Eigenmittel)
- Angaben zu vorhandenen Mitteln (z.B. Rücklagen) oder Zuwendungen anderer Stellen, die ggf. voll oder anteilig für den zu fördernden Aufgabenbereich zur Verfügung stehen

Der Antrag auf institutionelle Förderung umfasst insbesondere:

- Angaben zum Antragsteller (Name/ Bezeichnung, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person(en), Rechtsform)
- Beschreibung des Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs des Zuwendungsempfängers unter Erläuterung der angestrebten Ziele und Zielgruppe(n)
- Angaben zum Verwendungszweck (z.B. Sachgüter, Dienstleistungen, Nutzungsrechte)
- Angaben zu den voraussichtlichen Aufwendungen der Einrichtung im folgenden Kalenderjahr der Beantragung sowie deren Finanzierung (Einnahmen, Dritt- und Eigenmittel)
- Angaben zu vorhandenen Mitteln (z.B. Rücklagen) oder Zuwendungen anderer Stellen, die ggf. voll oder anteilig für den zu fördernden Aufgabenbereich zur Verfügung stehen

Dem Antrag sind folgende begleitende Unterlagen, soweit vorhanden, beizufügen:

- Aktuelle Vereins-, Handelsregistereintragung o.ä. (einmalig bei Erstantragsstellung)
- Satzung, Statut o.ä. (einmalig bei Erstantragsstellung; ansonsten nur bei Änderungen)
- aktuell gültiger Freistellungsbescheid FA

Sollten begleitende Antragsunterlagen fehlen und die Aufforderung zur Nachlieferung, unter angemessener Fristsetzung, bleibt erfolglos, kann die Förderung allein aus diesem Grund abgelehnt werden.

7. Bewilligung

Über die Bewilligung der Anträge und die Höhe der Zuwendung entscheidet nach Prüfung vorberatend und empfehend der Sozial-, Finanz- und Hauptausschuss.

Der Beschluss erfolgt durch die Gemeindevertretung im Rahmen der im Haushaltsplan einzustellenden Mittel. Die Bewilligung hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen.

Durch die Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan der Gemeinde Sanitz entsteht vorerst kein Rechtsanspruch auf Förderung. Dieser wird erst erwirkt, wenn der Haushalt Rechtskraft erlangt hat. Ebenfalls besteht aus einer einmaligen Förderung kein Rechtsanspruch auf weitergehende Förderung in Folgejahren.

Werden auch von anderer Stelle Zuwendungen bewilligt, kann vor Bewilligung einer Zuwendung eine Abstimmung mit dem jeweiligen Zuwendungsgeber vorgenommen werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint.

8. Zuwendungsbescheid

Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt oder abgelehnt. Der Bescheid ist zu begründen, sofern dem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde.

Der Zuwendungsbescheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers
- genaue Bezeichnung des Projekts oder der geforderten Institution bzw. ihrer Tätigkeitsfelder
- eindeutige und detaillierte Bezeichnung des Zuwendungszwecks (als Grundlage für eine begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle)
- Höhe der Zuwendung
- Finanzierungsart
- Bewilligungszeitraum
- Auszahlungsmodalitäten
- Rechtsbehelfsbelehrung und Unterschrift

Der Zuwendungsbescheid kann zusätzliche Auflagen enthalten.

9. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Sanitz unaufgefordert jede Änderung des der Förderung zugrunde liegenden Sachverhalts oder seiner Verhältnisse mitzuteilen, soweit er nicht ausschließen kann, dass sie die Förderungswürdigkeit beeinflussen.

Weiterhin ist er verpflichtet der Gemeinde anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder bereits von ihnen erhält.

10. Auszahlung und Abrechnung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Gemeinde ab dem 2. Quartal des Haushaltsjahres, in dem das Projekt/ die Veranstaltung stattfindet oder die geplante Maßnahme einer Institution erfolgt und nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung erfolgt nur, solange keine öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bei der Gemeinde Sanitz offen sind.

Der Zuwendungsempfänger gibt vor Beginn der Maßnahme eine Erklärung über eine zuwendungskonforme Mittelverwendung ab. Eine gesonderte Abrechnung ist nicht erforderlich.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, eine stichprobenartige Prüfung der zuwendungskonformen Mittelverwendung gemäß Antragstellung vorzunehmen.

Zuwendungen dürfen nur für die im Antrag genannten Zwecke verwendet werden. Es sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Nicht ausgeschöpfte Zuwendungen dürfen grundsätzlich nicht zur Rücklagenbildung verwendet werden.

11. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, sowie unter Beachtung der §§ 48-49a VwVfG M-V.

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde
- die Erklärung über eine zuwendungskonforme Mittelverwendung nicht abgegeben wurde
- die Mitteilungspflichten verletzt wurden

Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwendet worden ist.

12. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Sanitz (Zuwendungsrichtlinie) vom 14.03.2025 außer Kraft.

Sanitz, den 22.03.2026



Enrico Bendlin
Bürgermeister